

Geschäftsverzeichnisnr. 4636
Urteil Nr. 78/2009 vom 5. Mai 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 18 bis 22 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), erhoben von Marc Jodrillat.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J. Spreutels und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Februar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrilat, wohnhaft in 6010 Couillet, rue de Gilly 332, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 18 bis 22 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2008).

Am 12. Februar 2009 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2. Die klagende Partei gibt weder in ihrer Klageschrift noch in ihrem Begründungsschriftsatz an, wie die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes gegen die in dieser Klageschrift genannten Verfassungsbestimmungen verstoßen hätten. Es ist somit nicht möglich, mit der gebotenen Genauigkeit und ohne das Risiko, Irrtümer zu begehen, den Gegenstand der Beschwerden zu ermitteln.

B.3. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior